

CURRICULUM

für das Masterstudium/Master Programme

Name des Studiums	Lied – Oratorium – Konzert
Programme name	Lied, Oratorio and Concert Performance
Abkürzung	
Abbreviation	
Umfang/Dauer	120 ECTS Credits/ Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of tuition	German

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 13.1.2010, mdw-Mitteilungsblatt 8 vom 3.2.2010.

Curriculum verordnet mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie vom 22.10.2009 und vom 24.3.2010; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20.01.2010 und vom 20.5.2010, mdw-Mitteilungsblatt 17 vom 16.6.2010.

1. Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.1.2011, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 14.04.2011, mdw-Mitteilungsblatt 15. Stück vom 18.5.2011.

2. Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.1.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 26.4.2012, mdw-Mitteilungsblatt 15. Stück vom 16.5.2012.

3. Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 19.4.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 24.4.2013, mdw-Mitteilungsblatt 15. Stück vom 22.5.2013.

4. Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 20.11.2013, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 13.3.2014, mdw-Mitteilungsblatt 11. Stück vom 19.3.2014.
5. Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 16.12.2015, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.1.2016, mdw-Mitteilungsblatt 12. Stück vom 2.3.2016.
6. Änderung mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 21.1.2020, nicht untersagt vom Rektorat in seiner Sitzung vom 11.2.2020, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 2.4.2020, Wiederverlautbarung im mdw-Mitteilungsblatt 15. Stück vom 22.4.2020, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F..

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel	5
§ 2 Qualifikationsprofil	5
(1) Studienkonzept	5
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen.....	6
(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder.....	7
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	7
(1) Facheinschlägiges Vorstudium.....	7
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen.....	7
(3) Zulassungsprüfung	7
(4) Zulassungsprüfungskriterien.....	8
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen.....	8
§ 4 Nachweis der Kenntnis der Deutschen Sprache.....	8
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	8
(2) Art des Sprachnachweises	8
(3) Unterrichtssprache	8
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	9
(1) Dauer und Umfang.....	9
(2) Studienbereiche	9
(3) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung	10
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen.....	10
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit	10
(2) Blocklehrveranstaltungen	11
(3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen	11
§ 7 Mobilität – Auslandsstudien.....	11
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	11
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen.....	11
(1) Gruppengrößen.....	11
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot.....	12
§ 10 Masterarbeit.....	12
(1) Allgemeine Bestimmungen	12
(2) Thema und Betreuung	12
(3) Künstlerische Masterarbeit.....	12
(4) Wissenschaftliche Masterarbeit	13
§11 Kommissionelle Masterprüfung	13
(1) Studienabschließende Prüfung	13

Curriculum Masterstudium Lied-Oratorium-Konzert 20W

(2) Antrittsvoraussetzungen	13
(3) Prüfungsteile	13
(4) Prüfungsprogramm	14
§ 12 Prüfungsordnung	14
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	14
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes	14
(3) Dispensprüfungen	14
(4) Kommissionelle Prüfungen	14
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	15
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	15
§ 13 Akademischer Grad	15
§ 14 In-Kraft-Treten	15
§ 15 Übergangsbestimmungen	15
(1) Anwendungsbereich	15
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen	15
(3) Auslaufen Mastercurriculum Version 16W	15
Lehrveranstaltungsanhang Studienbereichstabelle mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	17
Voraussetzungsketten	19
Abkürzungsverzeichnis	19

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Gegenstand des Studiums ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Vertiefung und Erweiterung der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsausbildung als Konzertsänger_in auf der Grundlage des Bachelorstudiums. Durch die im Studium angebotenen Inhalte aus dem Pflichtfachbereich und den Vertiefungs- und Wahlfächern erwerben Absolvent_innen musikalisch-interpretatorische, sprachliche und wissenschaftliche Kompetenzen, um typischerweise als professionelle Konzertsänger_innen musikalische Werke der Lied-, Oratorium- und Konzertliteratur selbständig gesangstechnisch, musikalisch und interpretatorisch auf höchstem Niveau umsetzen zu können. Die besondere Symbiose von Wort und Ton, die das Lied darstellt, aber auch in der Oratorien- und Konzertliteratur eine wichtige Rolle spielt, wird durch begleitende Lehrveranstaltungen analytisch und kritisch durchleuchtet. Einen Schwerpunkt bildet das Verständnis der deutschen Dichtung sowie anderer Sprachkulturen.

§ 2 Qualifikationsprofil

In einem weitreichenden, flexibilisierten musikalisch-künstlerischen Arbeitsfeld ist es das zentrale Anliegen des Masterstudiums Lied-Oratorium-Konzert, die für die Entwicklung von individuellen künstlerischen Persönlichkeiten von angehenden Konzertsänger_innen erforderlichen künstlerisch-praktischen, wissenschaftlichen und gesellschaftsreflektierenden Lehrinhalte zu vermitteln.

(1) Studienkonzept

Im Zentrum des Studiums steht der Erwerb, der, auf der Basis eines absolvierten Bachelorstudiums, für eine erfolgreiche berufliche sängerische Konzertlaufbahn erforderlichen vertiefenden **allgemeinen, künstlerisch-praktischen** und **wissenschaftlichen-theoretischen Kompetenzen** auf höchstem künstlerischen und methodisch-didaktischen Niveau.

Dabei nimmt die Entwicklung der individuellen künstlerischen Persönlichkeit durch Vermittlung von künstlerisch-praktischen und wissenschaftlich-theoretischen Lehrinhalten einen zentralen Stellenwert ein. Performative Bereiche fördern die Auseinandersetzung mit allen Aspekten eigenständiger musikalisch-künstlerischer Arbeit und erhöhen den Praxisbezug der Ausbildung.

Im zentralen künstlerischen Fach „Lied-Oratorium-Konzert“ werden die im Bachelorstudium erworbenen gesanglich-interpretatorischen Fertigkeiten weiterentwickelt. Darüber hinaus wird dem Bereich der Verbindung der Gesangstechnik mit dem performativen Feld der konzertanten Interpretation ein hoher Stellenwert beigemessen.

Wahlbereiche im Umfang von 20% der Studieninhalte: fachspezifische Wahlpflichtfächer (Vertiefung), Wahllehrveranstaltungen und Projektunterricht ermöglichen den Studierenden, Lehrinhalte mit den Erfordernissen ihres zukünftigen Berufsbildes als Konzertsänger_in abzustimmen. Die künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit unterstützt dabei zusätzlich den Grad der individuellen Gewichtung.

Der vorgesehene Projektunterricht erlaubt eine verstärkte Einbettung von praxisorientierten Inhalten des Konzertgesanges in den Lehr- und Lernbetrieb. Die Mitwirkung im jährlichen Oratorienprojekt ist eine wesentliche Studienleistung, die neben den Pflicht- und Wahlstudienbereichen eine wichtige Säule im Studium darstellt.

Die Lehr- und Lerninhalte schaffen die Grundlage für selbständige künstlerische Arbeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei. Dabei berücksichtigt die Ausbildung, neben der grundlegenden universitären Aufgabe der fachspezifischen Wissensbewahrung, Wissensvermittlung und Wissensvermehrung die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden in

handwerklicher und künstlerischer Hinsicht und trägt zudem dazu bei, dass Absolvent_innen sich am gesellschaftlichen Diskurs über wesentliche kulturelle Fragestellungen adäquat beteiligen können.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen

a) Allgemeine Kompetenzen

Absolvent_innen des Studiums werden auf der Grundlage des bereits absolvierten Bachelorstudiums in die Lage versetzt, als reife künstlerische Persönlichkeiten selbständig reflektierte künstlerische Arbeit zu verrichten. Durch die vermittelten gesangstechnischen, musikalisch-interpretatorischen und wissenschaftlichen Fertigkeiten sind sie in der Lage, sich kritisch mit künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander zu setzen. Absolvent_innen sind imstande, sich über ihr Fachgebiet hinaus mit komplexen gesellschaftlichen Fragestellungen zu beschäftigen und können dadurch einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs über wesentliche kulturelle Fragestellungen leisten. Darüber hinaus werden sie befähigt, auf Basis ihres kritischen Denkens und Innovationsgeistes als Künstler_innen geschlechterreflektiert sozial bewusst und gegen jede Form von Diskriminierung und Benachteiligung zu handeln.

b) Künstlerisch-praktische Kompetenzen

Absolvent_innen sind mit Abschluss des Masterstudiums Lied-Oratorium-Konzert in der Lage, Konzertliteratur auf hohem professionellem Niveau zu interpretieren, aufzuführen und eigenständig Programme zu gestalten, indem sie individuelle künstlerische Konzepte und eine hochentwickelte musikalische Persönlichkeit sichtbar werden lassen. Von ihnen wird aufbauend auf die im Bachelorstudium angeeigneten Fertigkeiten erwartet, dass sie in der Lage sind:

- bei der Interpretation musikalischer Werke ihre Stimme gesangstechnisch ausgewogen zu führen.
- musikalische Parameter, wie Rhythmus, Intonation, Phrasenbildung u.a. richtig wahrzunehmen, und in kleinen oder großen Ensembles situationsgerecht und professionell zu interagieren.
- musikalische Werke selbständig zu erarbeiten und individuelle eigenständige Interpretationswege unter Berücksichtigung unterschiedlicher Stile zu entwickeln.
- vertiefte interpretatorische Fähigkeiten (Vermittlung von Gefühlszuständen, Klangsinn, Textbehandlung, Phrasierung) umzusetzen.
- auf dem Podium Affekte durch unterschiedliche sprachgestalterische Fertigkeiten zum Ausdruck zu bringen.
- die gesamte einschlägige Musikkultur, insbesondere auch die „Alte Musik“ und die „Musik der Gegenwart“, zu gestalten.
- eigenständige Interpretationswege unter praxisnahen Aufführungsbedingungen in selbständiger und kreativer Programmgestaltung zu präsentieren und mit dem Publikum angemessen zu interagieren.

c) Wissenschaftlich-theoretische Kompetenzen

Von Studierenden, die das Studium abschließen, wird aufbauend auf die im Bachelorstudium angeeigneten Fertigkeiten erwartet, dass sie in der Lage sind:

- relevante Literatur und/oder andere Quellen ausfindig zu machen, zu nutzen und zu interpretieren.
- vertiefte Fertigkeiten zur Auseinandersetzung mit stilistischen und historischen Aspekten der Gestaltung von musikalischen Werken nachzuweisen.

- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Textsorten, Verfassen von wissenschaftlichen Texten, Zitieren) im Rahmen eines umfänglichen und/oder detailliert ausgearbeiteten künstlerischen Projekts anwenden zu können.
- das eigene Wissen um die Erarbeitung und Beschreibung künstlerischer Inhalte unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und auszubauen.
- sich Kommunikations- und Präsentationstechniken anzueignen, um zu eigenen künstlerischen Interpretationen Stellung zu nehmen.

Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen Studierenden, sich über ihr engeres Fachgebiet hinaus weiter zu bilden, und tragen damit der Forderung nach „Lebenslangem Lernen“ Rechnung.

(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Absolvent_innen des Studiums streben typischerweise den Beruf der Konzertsängerin oder des Konzertsängers an.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die positive Absolvierung der Zulassungsprüfung voraus. Facheinschlägig sind jedenfalls:

- künstlerische Bachelorabschlüsse
- kunstpädagogische Bachelorabschlüsse
- kunstwissenschaftliche Bachelorabschlüsse

Die Gleichwertigkeit ist auch durch einen künstlerischen, kunstpädagogischen oder kunstwissenschaftlichen Masterabschluss gegeben, der nicht auf einem künstlerischen, kunstpädagogischen oder kunstwissenschaftlichen Bachelorabschluss aufbaut.

Der Nachweis über die Ablegung eines fachlich in Frage kommenden Studienabschlusses hat spätestens bei der Zulassung zum Studium zu erfolgen.

(2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 5 ECTS Credits vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Im Bereich des zentralen künstlerischen Faches darf eine Ergänzung nicht aufgetragen werden.

(3) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Studienwerber_innen.

Das Prüfungsprogramm ist mit der Anmeldung zur Zulassungsprüfung schriftlich einzureichen und zusätzlich dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung auszuhändigen.

Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- Im ersten Teil präsentiert der oder die Kandidat_in ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm. Danach kann die Prüfungskommission den Vortrag weiterer Stücke bestimmen. Nach Möglichkeit ist ein Stück in deutscher Sprache zum Vortrag zu bringen. Nach

Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Kandidat_innen zum zweiten Prüfungsteil.

- Der oder die Kandidat_in wird zu einem Motivationsgespräch in deutscher oder englischer Sprache eingeladen, bei dem eine gezielte Befragung zu fachspezifischen Themen, zur Motivation für die Berufsergreifung, zur voraussichtlich geplanten Schwerpunktsetzung (Vertiefung) im Studium sowie zu individuellen berufsbezogenen Zielvorstellungen durchgeführt wird.

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Rahmen dieses Gespräches eine weiterführende Überprüfung der musikalischen, interpretatorischen oder gesangstechnischen Fertigkeiten durch ein Mitglied der Prüfungskommission ermöglichen.

Die Eignung für das Studium steht fest, wenn beide Prüfungsteile positiv abgelegt wurden.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Bei der Zulassungsprüfung werden von der Prüfungskommission jene Voraussetzungen beurteilt, die ein erfolgreiches Studium und eine Berufslaufbahn als Konzertsänger_in erwarten lassen. Diese umfassen;

- stimmliche Voraussetzung
- physische Veranlagung
- musikalische Begabung
- Fähigkeit zu Ausdruck und Gestaltung

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden¹.

§ 4 Nachweis der Kenntnis der Deutschen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung² des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an einem in der Sprachkompetenzverordnung der mdw festgelegten internationalen Prüfungszentrum für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung² des Rektorats der mdw zu beachten.

(3) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Masterstudiums ist grundsätzlich Deutsch. Lehrende mit Lehrveranstaltungen im Einzelunterricht können, abweichend zu der generellen Forderung der

¹ Konkrete Vorschläge auf mdw.ac.at/barrierefrei

² [Sprachkompetenzverordnung des Rektorats der mdw](#)

deutschen Unterrichtssprache, den Unterricht auch in anderen Sprachen abhalten. Die betrauende Institutsleiterin oder der betrauende Institutsleiter wird zusätzlich angehalten, im Bedarfsfall aus organisatorischen Gründen in Zusammenhang mit der Vermeidung von Wiederholungssemestern, Gruppenlehrveranstaltungen in englischer Sprache einzurichten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Lied-Oratorium-Konzert hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 4 Studiensemestern zu je 60 ECTS Credits pro Studienjahr aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus fünf Studienbereichen, denen die in den untenstehenden Tabellen vorgesehenen ECTS Credits zugeordnet sind.

Masterstudium Lied – Oratorium – Konzert - Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
Pflicht	86,0	0	21,0	21,0	19,0	25,0
Vertiefung	12,0	12,0/12,0	6,0	4,0		2,0
Wahl	6,0	6,0/6,0	2,0	2,0		2,0
Projektunterricht	6,0	6,0/6,0		4,0	2,0	
Masterarbeit	10,0	0			10,0	
Summe ECTS Credits	120,0	24,0	29,0	31,0	31,0	29,0
Anteil Wahl insgesamt		20%				

a) Pflichtstudienbereich

Der Pflichtstudienbereich kennzeichnet das Studium. Seine Absolvierung ist für die Erreichung der zentralen Ziele des Studiums unerlässlich. Das darin enthaltene zentrale künstlerische Fach Lied - Oratorium - Konzert charakterisiert den Inhalt des Masterstudiums. Es ist ein Pflichtfach, dessen Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist und zu welchem eine fristgerechte Anmeldung zu Semesterbeginn zu erfolgen hat. In diesem Studienbereich sind Studieninhalte im Ausmaß von 86 ECTS Credits vorgesehen.

b) Vertiefung/Wahlstudienbereich

Neben dem Pflichtstudienbereich sind im Masterstudium Wahlstudienbereiche vorgesehen. Studierende müssen 12 ECTS Credits an im Rahmen des Curriculums zur Wahl angebotenen vertiefenden fachspezifischen Lehrveranstaltungen absolvieren (gebundener Wahlbereich). Damit ein der Mindeststudiendauer entsprechender Studienfortschritt gewährleistet wird, sind Studierende angehalten, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ECTS Credits pro Semester zu belegen. Darüber hinaus gehende Belegungswünsche sind mit der zuständigen Institutsleitung rechtzeitig abzuklären.

Darüber hinaus sind 6 ECTS Credits frei zu wählen (aus dem Wahlbereich dieses Curriculums, dem Angebot der Wahlfachplattform der mdw oder aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, sofern die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind).

c) Projektunterrichtsbereich

Der Projektunterricht dient insbesondere dazu, Studierende mit den Anforderungen ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung praktisch zu erproben und zu erweitern. Für den Projektunterricht sind im Masterstudium 6 ECTS Credits vorgesehen.

Bei der Planung von Projekten ist von der Leitung des Instituts für Gesang und Musiktheater und – sofern andere Institute in das Projekt involviert sind – von der Leiterin bzw. dem Leiter anderer beteiligter Institute sowohl die adäquate methodisch-didaktische Zielsetzung der Lehrveranstaltung zu gewährleisten als auch sicher zu stellen, dass während der Projektphasen ein allfälliger verpflichtender Besuch von prüfungsimmanen Lehrveranstaltungen ungehindert möglich ist.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Absolvierung der von der Institutsleitung gemäß Curriculum betrauten Lehrveranstaltung „Projektunterricht“ Studierende vom Besuch allfälliger prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen für Generalprobe und Aufführung von Konzertprojekten freizustellen:

Als Projektunterricht im Rahmen dieses Studiums kommen künstlerische Projekte im Bereich Lied-Oratorium-Konzert in Frage, die an der mdw oder einer von ihr bespielten externen Spielstätte stattfinden und entweder intern betraut oder eine Zertifizierung und ECTS-Bewertung durch die Leitung des Instituts für Gesang und Musiktheater erhalten. Eine darüber hinaus gehende Einbindung von gleichwertigen externen Projekten in das Studium kann durch eine Anerkennung entsprechend der in der Beilage 6 festgelegten Grundsätze durch den oder die Studiendirektor_in erfolgen.

d) Masterarbeitsbereich

Siehe §10.

(3) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

Damit eine zeitgerechte Lehrveranstaltungsplanung im Vertiefungsstudienbereich gewährleistet wird, sind Studierende und Studienanfänger_innen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, verpflichtet, ihren jeweiligen Belegungswunsch bis spätestens zum 30. Jänner für das darauffolgende Sommersemester sowie zum 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester bekannt zu geben. Spätere Meldungen müssen von der zuständigen Institutsleitung nicht mehr berücksichtigt werden.

Der rechtzeitigen individuellen Wahl der Vertiefungsfächer ist von der Institutsleitung zu entsprechen. Als Hilfestellung zur Planung des Vertiefungsstudienbereichs wird Studierenden auf Anfrage die Möglichkeit geboten, vor Beginn des Studiums ein Beratungsgespräch mit der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Gesang und Musiktheater in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Lied-Oratorium-Konzert ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Damit Studierenden, die bereits Engagements während des Studiums nachgehen, die Integration ihrer beruflichen Erfahrung in das Studium ermöglicht wird, ist vorgesehen, dass die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln kann, aufbauend auf die in der Beilage 6 festgelegten Grundsätze, auf Antrag der oder des Studierenden von dem oder der Studiendirektor_in bescheidmäßig anerkannt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Art der künstlerischen Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden einer Studienleistung an der mdw gleichwertig ist.

Gleichwertig in diesem Sinne sind insbesondere Tätigkeiten wie folgt:

- solistische Mitwirkung als Liedsänger_in in Konzerten oder Konzertreihen an renommierten Standorten.
- solistische Mitwirkung als Oratorien- oder Konzertsänger_in in Konzerten oder Konzertreihen an renommierten Standorten.
- solistische Mitwirkung an Aufführungen im liturgischen Rahmen an renommierten Standorten.

(2) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der oder die zuständige Studiendekan_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

(3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen

Eventuell informell oder nicht formal erworbene Kompetenzen, die nicht anders nachgewiesen werden können, können in Form von Dispensprüfungen gemäß § 12 (3) dieses Curriculums nachgewiesen werden.

§ 7 Mobilität – Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im 2. Studiensemester vorzunehmen. Über den Pflichtfachbereich hinaus eignen sich folgende Bereiche besonders für die Absolvierung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes:

- Wahlbereich
- Projektbereich

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium Lied-Oratorium-Konzert entsprechen alle Lehrveranstaltungsarten den in § 15 Abs 15 der mdw Satzung/Studienrecht³ genannten typischen Lehrveranstaltungsarten.

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für die Abhaltung von Gruppenlehrveranstaltungen ist im Masterstudium Lied-Oratorium-Konzert eine Anmeldung von mindestens drei Studierenden erforderlich.

Die aus pädagogisch-didaktischen Gründen maximale Gruppengröße für Kleingruppen-Lehrveranstaltungen in diesem Studium beträgt, sofern im Lehrveranstaltungsanhang nicht gesondert festgelegt:

15 Personen	KG
18 Personen	UE, PR, VO, VU, VK, PJ

³ [Satzung der mdw; Satzungsteil Studienrecht](#)

Studierenden darf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur ermöglicht werden, wenn deren Sitz- oder Stehplatz weder den Lehrbetrieb noch die Sicherheit der Anwesenden (insbesondere Fluchtwege) beeinträchtigt.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzanzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Gegebenenfalls sind Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Allgemeine Bestimmungen

Im Masterstudium ist eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen. Der Masterarbeit werden 8 ECTS-Credits zugeordnet. Die künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(2) Thema und Betreuung

Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Das Thema und der oder die Betreuer_in der künstlerischen Masterarbeit bzw. der wissenschaftlichen Masterarbeit sind zu Beginn des 3. Semesters der betreuenden Institutsleitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der oder die Betreuer_in gelten als angenommen, wenn die betreuende Institutsleitung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Beurteilung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuung zulässig.

(3) Künstlerische Masterarbeit

Die künstlerische Masterarbeit ist eine Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, im Hinblick auf das Ziel des Studiums selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Dabei nimmt die Fähigkeit, in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen Interpretationen Stellung zu nehmen, eine zentrale Rolle ein. Der künstlerische Teil der Masterarbeit ist auf einem Datenträger zu dokumentieren. Richtlinien für die Erstellung von Masterarbeiten und formale Publikationskriterien sind der Richtlinie des Rektorats zur künstlerischen Masterarbeit und den vom Institut für Gesang und Musiktheater auf Basis von Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie erstellten Informationsblättern zu entnehmen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich zu betrachten.

(4) Wissenschaftliche Masterarbeit

Die wissenschaftliche Masterarbeit ist eine Masterarbeit, die dem Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Fragestellung dient, die einem wissenschaftlichen Prüfungsfach zuzuordnen ist. Bei dem betreffenden wissenschaftlichen Prüfungsfach kann es sich auch um eine frei wählbare Lehrveranstaltung entsprechend § 5 Abs 2 b handeln. Richtlinien für die Erstellung von Masterarbeiten und formale Publikationskriterien sind der Richtlinie des Rektorats zur wissenschaftlichen Masterarbeit zu entnehmen. Von Kandidat_innen, die anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach gewählt haben, ist im Rahmen der studienabschließenden Masterprüfung eine Defensio in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung über das Fachgebiet der Arbeit abzulegen. Für diese Kandidat_innen entfällt der Prüfungsteil lit.b der kommissionellen Masterprüfung (Performativer Teil) gemäß § 11 Abs 3.

(5) Rechtliche Bestimmungen

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Frauenförderungsplans der mdw relevant.

§11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Lied-Oratorium-Konzert ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zum 1. Prüfungsteil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

Der oder die Kandidat_in hat in Absprache mit dem oder der Leiter_in des zentralen künstlerischen Faches bzw. mit allfälligen fachlich in Frage kommenden Lehrenden der fachspezifischen Wahlpflichtfächer (Vertiefung) folgendes Prüfungsprogramm vorzubereiten:

a) 1. Teil:

- je eine Oratorienpartie aus Barock, Klassik, Romantik und Moderne.
- 15 Lieder (2 Klassik, 8 Romantik - Schubert, Schumann, Brahms, und Wolf verpflichtend, 2 Spätromantik, 1 nach freier Wahl, 2 Moderne – 1 davon atonal), mindestens 2 Lieder müssen fremdsprachig sein. Das Liedprogramm hat auswendig vorgetragen zu werden. Komplexe moderne Musik kann auf rechtzeitigem Antrag bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission mit Noten gesungen werden. Kammermusikalische Werke sowie Oratorien- und Konzertarien können grundsätzlich mit Noten gesungen werden.

Im ersten Prüfungsteil trägt der oder die Kandidat_in eine Oratorienarie sowie 3 Lieder nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Lieder und Teile der Oratorienpartien.

b) 2. Teil:

- Ein nach ausschließlich künstlerischen Kriterien erstelltes Konzertprogramm in der Dauer von 45 Minuten. Das Konzertprogramm darf weder Lieder noch Arien der ersten beiden

Programmpunkte beinhalten. Wünschenswert in der Programmauswahl wäre eine Berücksichtigung des Themas der schriftlichen Masterarbeit. Das Liedprogramm hat auswendig vorgetragen zu werden. Komplexe moderne Musik kann auf rechtzeitigen Antrag bei dem oder der Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission mit Noten gesungen werden. Kammermusikalische Werke sowie Oratorien- und Konzertarien können grundsätzlich mit Noten gesungen werden.

Es kann vereinbart werden, dass dieser Teil außerhalb der Räumlichkeiten der mdw im Raum Wien stattfinden darf. Dieser muss durch audiovisuelle Aufzeichnung und Übersendung der Kommission zugänglich gemacht werden. Dieser Prüfungsteil kann bereits vor Abschluss aller Studienbereiche des Curriculums abgelegt werden.

Von Kandidat_innen, die anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach gewählt haben, ist im Rahmen der studienabschließenden Masterprüfung eine Defensio in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung abzulegen. Für diese Kandidat_innen entfällt der 2. Prüfungsteil.

(4) Prüfungsprogramm

Das gewählte Prüfungsprogramm ist dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, schriftlich zur Kenntnis zu bringen und hat Datum und Unterschrift des Studierenden und des/der Lehrenden des zentralen künstlerischen Faches zu beinhalten.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern und der Art KE, KG und UE sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die Lehrveranstaltungsleitung.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO, VU erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter.

Für Abs. 1 und 2 gilt, dass der oder die Leiter_in in einer Lehrveranstaltung die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben hat.

(3) Dispensprüfungen

Aus den in der Tabelle angeführten (Teil)Studienbereichen, deren Lernziele informell oder nicht formal erworben wurden und für die daher die Möglichkeit einer Anerkennung gem. § 78 UG nicht offen steht, sind kommissionelle Dispensprüfungen möglich:

LV-Titel	LV-Art
Vokalbegleitung 1-4	KE

(4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Masterstudium folgende Prüfungen vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimal komma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG). Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten. Die 6. Änderung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Die 6. Änderung des Curriculums gilt für alle Studierenden, die das Studium ab Wintersemester 2020 beginnen.

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Curriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat der oder die zuständige Studiendekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Auslaufen Mastercurriculum Version 16W

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung 20W der Version 16W des Mastercurriculums Lied und Oratorium (mdw-Mitteilungsblatt 12. Stück vom 2.3.2016) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis zum 30.04.2024 abzuschließen. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig der Curriculumsversion 20W zu unterstellen. Wird das Studium bis zum

30.04.2024 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls diesem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

Die Anerkennung von Studienleistungen aus Curriculumsversionen vor 20W wird in einer Anerkennungsverordnung geregelt.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabelle mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

Masterstudium Lied – Oratorium – Konzert Lehrveranstaltungsübersicht											
Pflichtstudienbereich											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Lied - Oratorium – Konzert 1-4 zkF	KE	1	1	4	8	32	32	8	8	6	10
Gesang 1-4	KE	1	2	8	8	32	32	8	8	8	8
Vokalbegleitung 1-4	KE	1	1	4	3	12	12	3	3	3	3
Praktikum Lied und Oratorium 1-4	KG	2-8	1	4	2	8	8	2	2	2	2
Karrierementoring	VU		2	2	2	2	2				2
Summe			7	22	23	86	86	21	21	19	25

Vertiefungsstudienbereich im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten

LV-Titel	Art	Grup- pen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wahl aus fachspezifischen Wahlfächern							12	6	4		2
Einführung in die alte Musik max. 1-2	PR		2	4	2	4					
Musik der Gegenwart max. 1-2	PR		2	4	2	4					
Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur max. 1-2	VK		2	4	1,5	3					
Lied-und Oratorien- geschichte max. 1-2	VO		2	4	1,5	3					
Poetik max. 1-2	VK		2	4	1,5	3					
Sprachgestaltung max. 1-2	KE	1	2	4	2	4					
Summe							12	6	4		2

Wahlstudienbereich im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten

LV-Titel	Art	Grup- pen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Freie Wahl aus den untenstehenden Lehrveranstaltungen und aus dem Angebot der mdw und anderer Universitäten							6	2	2		2
Analyse Vertiefung max. 1-2	VU		2	4	2	4					
Auditioning	UE		2	2	2	2					
Französisch für Sänger_innen max. 1-2	VU		1	2	1	2					
Körperdisposition	UE		2	2	2	2					
Medienkompetenz	VO		2	2	2	2					
Mental Coaching	UE		2	2	2	2					
Rechtskunde	VO		1	1	0,5	0,5					
Russisch für Sänger_innen max. 1-2	VU		1	2	1	2					
Solfeggio Aufbaumodul ^E	UE	8	2	2	2	2					
Summe							6	2	2		2

Projektbereich

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Projekte nach Angebot (inkl. Projektkorrepetition)	PJ					6	6		4	2	
Summe						6	6		4	2	

Masterarbeitsbereich

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wissenschaftliche Praxis	VU		2	2	2	2	2			2	
Masterarbeit						8	8			8	
Summe				2	2	10	10			10	

				SWS		ECTS	Pflicht	I	II	III	IV
Gesamtsumme Studium							120	29	31	31	29

Voraussetzungsketten

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen erbracht durch
LV-Titel, LV-Art	LV-Titel, LV-Art
zkF Lied – Oratorium – Konzert 2,3,4 zkF; KE	zkF Lied – Oratorium – Konzert 1,2,3 zkF; KE

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunde
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
PJ	Projekt
PR	Praktikum
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
VK	Vorlesung mit Konservatorium
zkF	zentrales künstlerisches Fach